



SITZUNGSVORLAGE
B 2007/610/1009

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fach- / Servicedienst Planung und
Stadtentwicklung

11.04.2007

Inga Nordalm

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Planung und Verkehr

26.04.2007

Haupt- und Finanzausschuss

14.05.2007

Rat

11.06.2007

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 Jahnwiese

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt folgenden

Beschluss:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 23. März 2007 zu und beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Jahnwiese“ einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 70 „Jahnwiese“.

Die geplanten Änderungen betreffen Festsetzungen zur räumlichen Lage der Zufahrt zum Haus Nr. 21 und der dazugehörigen Stellplätze sowie der Zweckbestimmung als Stellplatz oder Carport.

Der Änderungsbereich liegt im Südosten des Oelder Stadtgebietes und befindet sich als nicht

bebaute Lücke zwischen der Kreuzstraße, der Kerkbreite sowie dem Deipenweg.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

B) Öffentliche Auslegung

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 70 „Jahnwiese“ hat am 28.08.2004 Rechtskraft gem. § 10 (3) BauGB erlangt.

Der Bauträger hat mit dem Schreiben vom 23. März 2007 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beantragt (s. Anlage 2). Die Änderungen sollen der Aufwertung der Vorhabens dienen. Zum einen soll die Einfahrt zum Haus Nr. 21 zur Andienung der Parkplätze verlegt werden. Zum anderen sollen in räumlich fest definierten Bereichen an Stelle der vorgesehenen Stellplätze Carports errichtet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Jahnwiese“ zu folgen.

Anlage(n)

Anlage 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Jahnwiese“

Anlage 2: Antrag der Firma Probst